

Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe unter Beachtung des § 74 SGB VIII gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG)

Beschlussvorlage Nr. B-086/2016

Der Jugendhilfeausschuss beschloss am 26. April 2016 die Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozial-medizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG) wie folgt:

Eigenleistungen ab dem Förderjahr 2017:

§ 11 SGB VIII

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen - 8 %
außerschulische Jugendbildung - 8 %
Spielmobil - 5 %
Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen - 8 %

§ 12 SGB VIII

Jugendverbandsarbeit - 12 %
Dachverbandsarbeit - 8 %

§ 13 SGB VIII

Mobile Jugendarbeit - 2 %
Schulsozialarbeit - 2 %
Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit - 10 %

§ 14 SGB VIII

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - 4 %

§ 16 SGB VIII

Familienbildung - 10 %

§ 52 SGB VIII

Gemeinnutz - 5 %

Die Eigenleistungen setzen sich zusammen aus Eigenmitteln sowie Eigenarbeitsleistungen. Für den Umfang der Eigenarbeitsleistungen wird kein fester Prozentsatz vorgegeben. In begründeten Einzelfällen findet § 74 SGB VIII im Rahmen der jährlichen Antragstellung Beachtung.